

Infektionsschutzmaßnahmen für dienstliche Veranstaltungen einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

In Fortführung sowie Ergänzung zu den am 14.05.2020 bereits übermittelten empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen werden nachfolgende Empfehlungen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Verfügung gestellt. Oberste Prämisse ist neben der Gesunderhaltung der Einsatzkräfte auch die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Gefahrenabwehreinheiten.

1. Allgemeine Vorgaben

Grundsätzlich soll ein Teilnahmeverbot an allen dienstlichen Veranstaltungen jedweder Form für folgende Personen ausgesprochen werden:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen,
- Personen mit Krankheitszeichen einer Erkältung bzw. Symptomen einer Covid-19 Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen),
- Personen mit (wissentlich) ungeschütztem Kontakt zu mit SARS-CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Dienst/Ausbildungsbeginn
- Personen, welche sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise bzw. Rückreise in die Bundesrepublik in einem Risikogebiet (gemäß RKI) aufgehalten haben.

Zudem sind einige Menschen bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die durch das RKI regelmäßig festgelegten sogenannten Risikogruppen müssen hier besonders berücksichtigt werden.

Die Teilnahme der Personen, welche einer Risikogruppe angehören, ist grundsätzlich freiwillig. Ziel sollte dennoch sein, dass allen Angehörigen eine Teilnahme, ggf. unter erweiterten Vorkehrungen, ermöglicht wird.

Für alle Veranstaltungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehrkräfte ist ein Hygiene-, abstands- und Infektionsschutzkonzept weiterhin zu erstellen und regelmäßig anzupassen. Neben den allgemeingültigen Vorgaben sind spezielle Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Die Abstandsregeln sind, wo immer möglich und zumutbar, im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen einzuhalten, insbesondere
 - beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen (ggf. Einbahnstraßenregelung)
 - beim Aufenthalt innerhalb von Räumen jedweder Art,
 - in Pausen sowie dem Aufenthalt im Freien.
- Kann dies nicht sichergestellt werden, sollte ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren (Husten und Niesen in die Ellenbeuge).

- Es ist auf gründliches Händewaschen, insbesondere vor und nach, ggfs. auch während der Veranstaltung, zu achten.
- Zum Abtrocknen der Hände sollten Einweghandtücher benutzt werden.
- Bei der Benutzung von Fahrzeugen sollten nur die Einsatzkräfte befördert werden, welche zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Wenn möglich, sollten die Einsatzkräfte auf mehrere Fahrzeuge verteilt werden, alternativ ist durch jeden im Fahrzeug ein MNS zu tragen. Dabei sollte auch der Fahrer ein MNS tragen, wenn im Fahrzeug mehrere Personen mitfahren (kein Verstoß gegen § 23 Abs. 4 StVO). Kontaktflächen (z.B. Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe etc.) sind nach der Benutzung zu desinfizieren oder entsprechender Infektionsschutz über Infektionsschutzhandschuhe zu realisieren.
- Die Teilnehmer sind im Vorfeld über die getroffenen Hygienemaßnahmen zu belehren.
- Personen, die nicht zur Organisation gehören, sollten nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Der Verzehr von Speisen sollte grundsätzlich vermieden werden.
- Organisatorisch ist sicherzustellen, dass Zusammenkünfte, welche nicht im Zusammenhang mit dienstlichen Veranstaltungen stehen, vermieden werden.
- Flächen und Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen und/oder zu desinfizieren (z. B. Fahrzeug, Geräte, Ausrüstungen, Türgriffe, Tische, Bänke).
- Treten im Nachgang der jeweiligen dienstlichen Veranstaltung etwaige Symptome eines Teilnehmers auf, muss dieser sofort den Leiter der Organisationseinheit sowie die zuständigen Gesundheitsbehörden darüber informieren.
- Aufgrund der weitreichenden Lockerungen der Kontaktbeschränkungen spielt die Kontaktnachverfolgung beim Auftreten einer Neuinfektion eine entscheidende Rolle. Um möglichst schnell Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind Teilnehmerliste (in Form von z.B. Dienstbüchern der Jugendfeuerwehr, Ausbildungsnachweise etc.) für jede Veranstaltung / Einsatz etc. zu führen, mit folgendem Umfang:
 - o Name, Vorname
 - o Anschrift und Telefonnummer
 - o Datum der Teilnahme an der Veranstaltung/Einsatz etc.
- Der Leiter der Organisationseinheit muss anschließend die geführte Teilnehmerliste umgehend den zuständigen Gesundheitsbehörden in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

2. Beratungen

Unter Beratungen werden alle Besprechungen auf Standort- und Landkreisebene bzw. auf Ebene der kreisfreien Städte verstanden. Hierzu zählen beispielsweise Führungskräfte-, Wehrführer- und Kreisbrandmeisterberatungen. Sofern möglich, sollten die Beratungen auf ein notwendiges Maß beschränkt, bzw. weiterhin durch Unterstützung von Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Nachfolgende Maßnahmen sollten, ergänzend zu den bestehenden rechtlichen und vorstehend genannten Regelungen, eingehalten werden:

- Beratungen sollen in gut belüfteten Räumen oder im Freien stattfinden.
- In Besprechungspausen sowie nach der Beratung sollten die Räume gründlich belüftet werden (Stoßlüftung, Kipp-Stellung ist nicht ausreichend).
- Besprechungsräume müssen ausreichend groß sein, um die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

- Der Teilnehmerkreis sollte auf ein notwendiges Maß beschränkt werden.

3. Standortausbildung

Zu Standortausbildungen zählen theoretische Unterrichte, praktische Ausbildungen und Übungen. Sofern möglich, sollten theoretische Unterrichte vermieden werden. Wenn diese dringend erforderlich sein sollten, sind die allgemeinen Vorgaben sowie die nach Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen (Beratungen) einzuhalten. Auch größere Übungen mit einer hohen Anzahl an Einsatzkräften sollten vorerst nicht durchgeführt werden. Für praktische Ausbildungen und kleinere Übungen werden nachfolgende Maßnahmen beispielhaft empfohlen:

- Ausbildungen sollten, soweit möglich, am Standort, z.B. am Gerätehaus, in der unmittelbaren Umgebung oder bei schlechtem Wetter, in der gut belüfteten Fahrzeughalle durchgeführt werden.
- Wird eine Ausbildung in geschlossenen Räumen durchgeführt, sollte die Regelungen zu 2. Beratungen weiterführend berücksichtigt werden.
- Um eine Infizierung der gesamten Einheit zu verhindern, sollten Ausbildungsgruppen geschaffen werden, welche die Stärke von 10 Einsatzkräften in der Regel nicht überschreiten. Eine Stationsausbildung kann ebenfalls in entsprechender Gruppengröße realisiert werden.
- Der zeitliche Abstand der Standortausbildungen sollte aufgrund der Inkubationszeit des Virus regelhaft 14 Tage umfassen.
- Ausbildungen, sind dennoch nach Möglichkeit so umzugestalten, dass intensive Kontakte vermieden und die Abstände nach Möglichkeit eingehalten werden können (ggf. MNS).
- Gegenstände, wie z.B. Funkgeräte, sollten während der Ausbildung weiterhin nicht weitergereicht und anschließend zwingend desinfiziert werden. Alternativ sind Infektionsschutzhandschuhe sowie MNS durch jeden Benutzenden zu tragen.

4. Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage

Gemäß Kurz-Info 03/2020 der FUK Mitte vom 23.03.2020 sowie der Fachempfehlung FBFHB-016 vom 18.05.2020 der DGUV ist es weiterhin möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin wahrzunehmen, auch wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Zudem gilt ebenfalls für die Nachuntersuchungsfrist der Eignungsuntersuchung zum Tragen von Atemschutz, falls diese aufgrund pandemiebedingter (medizinischer) Engpässe nicht eingehalten werden kann, dass die bisher für das Tragen von Atemschutz geeignete Einsatzkräfte weiterhin für Tätigkeiten unter Atemschutz eingesetzt werden können, wenn keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit gültiger G 26 zur Verfügung stehen.

Die Empfehlungen des Schreibens vom 14.05.2020 sollten, aufgrund der bei Belastungsübungen vorliegenden erhöhten Infektionsgefahren, weiterhin eingehalten werden.

5. Weiter- und Fortbildungen

Weiter- und Fortbildungen können sowohl theoretische als auch praktische Bestandteile haben oder grundsätzlich aus diesen bestehen. Es wird deshalb empfohlen, die vorstehend genannten Maßnahmen einzuhalten. Nachfolgende Maßnahmen werden darüber hinaus empfohlen:

- Die Anreise in Fahrgemeinschaften zu Weiter- und Fortbildungsorten sollte vermieden werden. Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die entsendende Stelle zu belehren.
- Wenn möglich sollten Übernachtungen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Einzelunterkunft bereitgestellt werden und die Unterbindung einer Infektionsverschleppung auf den nachfolgenden Schlafgast mit im Hygienekonzept des Organisations bzw. Betreiber der Unterkunft beinhaltet sein.

6. Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilung und Kameradschaftspflege

- Bei Treffen und Veranstaltungen der Alters- und Ehrenabteilung sollte auf das besondere Risiko und die mögliche Schwere einer Erkrankung (Risikogruppen) geachtet und die vorstehenden Empfehlungen berücksichtigt werden.
- Treffen und Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege können, unter Beachtung der unter Ziffer 1 genannten Empfehlungen, durchgeführt werden.

7. Kinder- und Jugendausbildung

Über die Wiederaufnahme des Kinder- und Jugendausbildungsdienstes entscheidet grundsätzlich der Träger bzw. die Trägerin der Organisation unter Berücksichtigung der örtlichen Lage sowie landkreisspezifischer Regelungen. Die Notwendigkeit soll unter Beachtung des lokalen Pandemiegeschehens geprüft und bewertet werden. Nachfolgende Maßnahmen, ergänzend zu den vorigen allgemeinen sowie ausbildungsbezogenen Empfehlungen, sind für die Kinder- und Jugendarbeit wie folgt zu berücksichtigen:

Allgemeines:

- Die Maßnahmen für die Kinder- und Jugendausbildung sind im Hygienekonzept der Organisation aufzunehmen.
- Die Kinder und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte sind über die Maßnahmen zu unterweisen (altersgerecht).

Vor dem Dienst:

- Die Dienstbekleidung der Kinder- und Jugendlichen sollte mit nach Hause gegeben werden (Umkleiden im Dienstgebäude entfällt). Der Austausch von Kleidung untereinander sollte vermieden werden.
- Weiterführend zu der Empfehlung unter Ziffer 1, dass Organisationsfremde nicht an der Veranstaltung teilnehmen bzw. das Gelände betreten sollten, ist eine Abgaberegelung für die Sorgeberechtigten festzulegen.

Gruppenbildung und Ausbildung:

- Der Dienst ist nur am eigenen Standort und mit festen Gruppen und Ausbilderstamm durchzuführen (keine Schnuppertage, keine Besucher).
- Es sollte eine feste Gruppenzuordnung, wenn möglich entsprechend der besuchten Klasse oder Klassenstufe, einer Ortsteilzugehörigkeit oder schulspezifisch, erfolgen.
- Die Gruppengröße kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, es sollte sich an der Empfehlung unter Ziffer 3 orientiert werden.
- Es sollen keine Ausflüge/Ferienfreizeiten/Zeltlager/BF-Tage o.ä. sowie Übernachtungen durchgeführt werden.
- Die Kinder- und Jugendlichen sollen nicht in Einsatzfahrzeugen der Organisation transportiert werden.
- Auch die Kinder- und Jugendausbildungen sollten im Freien, vorzugsweise durch praktische Ausbildungen, durchgeführt werden.
- Entsprechende Spiel- und Bewegungsideen in der Ausbildung befinden sich z.B. in der Spielesammlung der FUK-Mitte „*Fit von Anfang an!*“
- Die Einsatzmittel und Ausbildungsgeräte sind durch den Jugendgruppenleiter/Ausbilder bereitzustellen, um möglichst wenig Kontakte untereinander zu haben.